

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Merseburg über die Abwälzung der Abwasserabgaben

Auf Grundlage der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, des § 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 9.10.1992 (GVBl. LSA S. 730) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 5, 6 und 13a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 10.6.1991 ((GVBl. LSA S. 105) in der derzeit geltenden Fassung und des § 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG vom 25.6.1992 (GVBl. LSA S. 580) in der derzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in Ihrer Sitzung vom 1.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 3 erhält folgende Fassung.

1. Abgabepflichtig ist der Abwassereinleiter, der Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung.
2. Es gilt die widerlegbare Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Absatz 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht auch gleichzeitig der Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem Zweckverband mitzuteilen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabenpflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Versäumt der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 2

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgaben tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des AZV Merseburg in Kraft.

Merseburg, den 2.11.2006

Sonnenkalb
Verbandsgeschäftsführerin

-Siegel-